

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahr 1840.

## N<sup>o</sup> XXVI. **B e r o r d n u n g**

der Fürstl. Regierung vom 22. Mai 1840,

das Verbot des Herausreisens oder Verrückens der zur Bezeichnung des zum Chausseebane erforderlichen vermessenen Grundbesizes gebrauchten Merkmale betreffend.

Auf Höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, des gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, wird hiermit für den Umfang des Fürstenthums das Herausreisen oder Verrücken der, zur Bezeichnung des zum Chausseebane erforderlichen vermessenen Grundbesizes gebrauchten Steine, Pfähle, Stangen und anderer Merkmale bei einer Geldbuße von 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Arbeits-Strafe verboten.

Rudolstadt, den 22. Mai 1840.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Hönniger.

R. A. Bianchi.

## N<sup>o</sup> XXVII. **B e k a n n t m a c h u n g**

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium,

die Anwendung des Zollgewichts auf die Bestimmungen über die Binnen-Controle betreffend, vom 10. Juni 1840.

Um möglichen Zweifeln zu begegnen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Allgemeinen, wo nicht ein anderes Gewicht ausdrücklich bezeichnet ist, in den zollgesetzlichen Verordnungen bei Gewichtangaben Zollgewicht vorausgesetzt wird, die Verpflichtung zur Anmeldung der höher